

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Belgershain

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr der Gemeinde Belgershain ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Belgershain und Threna.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Belgershain“. Die Ortsfeuerwehren führen den Namen „Ortsfeuerwehr Belgershain“ und „Ortsfeuerwehr Threna“.
- 3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht in den Ortsteilen Belgershain und Threna eine Jugendfeuerwehr „JFW“, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, eine Frauenabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung. Eine Kinderfeuerwehr kann gebildet werden.
- 4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter. In den Ortsfeuerwehren obliegt die Leitung dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.
Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
- 5) Die Traditionen der Ortsfeuerwehren sollen gewahrt werden.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- 1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- 2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter können die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- 3) Der Gemeindefeuerwehrleiter berät den Bürgermeister und die örtliche Brandschutzbehörde fachlich bei der Einsatzplanung zum Grundschutz und an Schwerpunktobjekten sowie bei Investitionen im örtlichen Feuerwehrwesen und wirkt bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Belgershain mit. Der Gemeindefeuerwehrleiter wird dabei von seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitungen fachlich unterstützt.
- 4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Für die Angehörigen der Einsatzabteilung sind jährlich mindestens 40 Stunden à 45 Minuten im Ausbildungsdienst durchzuführen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- 1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die geistige und charakterliche Eignung,
 - die uneingeschränkte Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildung, Weiterbildung sowie Einsätzen,
 - erklärte Bereitschaft, für den Dienst in der Feuerwehr langfristig zur Verfügung zu stehen,
 - keine Vorstrafen und kein vorangegangener Ausschluss aus der FFW Belgershain nach § 4 Abs. 4 und 5.
- 2) Die Bewerber müssen im Gemeindegebiet wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- 3) Es besteht auch die Möglichkeit gleichzeitig im Einsatzdienst einer zweiten Feuerwehr tätig zu sein, jedoch nicht in Leitungsfunktion. Die Zustimmung des Gemeindeführers ist einzuholen. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Feuerwehren, welche in einer der Ortsfeuerwehren mitarbeiten möchten.
- 4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortswehrlers und des Ortsfeuerwehrausschusses. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt erst nach Absolvierung einer 6-monatigen Probezeit. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält nach erfolgreicher Absolvierung seiner Probezeit einen Dienstausweis, sowie Dienstkleidung, bestehend aus: Jacke, Hose, Hemd, Mütze, Binder entsprechend SächsFwVO - Anhang 3. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrlers durch Handschlag verpflichtet.
- 5) Für die Aufnahme in die Frauengruppe gilt Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 7) Der Eintritt in den aktiven Dienst setzt mindestens die Absolvierung der Grundlehrgänge laut FwDV2 (Teil 1 und 2) sowie Sprechfunk voraus.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- 1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist, ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder nach Abs. 3 dieser Feuerwehrsatzung aus der Feuerwehr entlassen oder Abs. 4 ausgeschlossen wird oder nach § 7 dieser Feuerwehrsatzung in die Ehren- und Altersabteilung übertritt.
- 2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn er aus persönlichen oder beruflichen Gründen seinen Dienstpflichten in der Einsatzabteilung nicht mehr nachkommen kann.

- 3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- 4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wer mindestens ein Jahr unentschuldig nicht an der Ausbildung und an Einsätzen teilnimmt, ist aus der Feuerwehr auszuschließen.
- 5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- 6) Mit Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes sind überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unaufgefordert und vollständig zurückzugeben. Für fehlende oder über normalen Verschleiß hinaus beschädigte Gegenstände haftet der ausscheidende Feuerwehrangehörige bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- 1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Belgershain: die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung, die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sowie die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr genießen die Anerkennung aller Bürger der Gemeinde Belgershain für ihre ehrenamtliche Arbeit. Die Gemeinde Belgershain wird diese ideell und nach den bestehenden Möglichkeiten auch materiell würdigen.
- 2) Alle aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- 3) Alle aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht, ihren jeweiligen Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder ihres Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- 4) Alle Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung haben das Recht, den Leiter der Ehren- und Altersabteilung zu wählen.
- 5) Alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht, ihren jeweiligen Sprecher der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- 6) Die Gemeinde Belgershain hat nach Maßgabe der §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 2 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken und die daraus resultierenden Kosten dem jeweiligen Arbeitsgeber auf Antrag zu erstatten.
- 7) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Belgershain

Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehren in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

- 8) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten sowie alles zu vermeiden was dem Ansehen der Gemeindefeuerwehr Belgershain nach außen schaden kann,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - im Dienst erlangte, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben,
 - sich eigenverantwortlich über zum Ausbildungsdienst vorgetragene oder durch Aushang bekanntgegebene, dienstliche Mitteilungen zu informieren,
 - Änderungen bei dienstlich relevanten Daten wie insbesondere Wohnanschrift und Kommunikationswege zeitnah und unaufgefordert der Ortswehrleitung zu melden.

Darüber hinaus sind die aktiven Angehörigen der Feuerwehr verpflichtet:

- am Dienst sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und sich bei Verhinderung unter Angabe von Gründen vor der Ausbildungsmaßnahme abzumelden,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - sich nach den persönlichen Fähigkeiten bestmöglich zu qualifizieren und die erlangten Kenntnisse aktiv zum Vorteil der Feuerwehr anzuwenden.
 - Die Feuerwehrdienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige gesetzliche Regelungen für den Feuerwehrdienst sind zu beachten.
- 9) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- 10) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen für eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer beim Gemeindefeührer zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindefeührer nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen.
- 11) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen, die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder den Ausschluss über den Gemeindefeührer beim Bürgermeister beantragen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor anzuhören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Kinderfeuerwehr

- 1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

- 2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
 - die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.
- 3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/er wird in diesem Fall von der Leitung der Feuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.
- 4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich, besonders im Umgang mit Kindern, qualifiziert sein. Sie/er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.
- 5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht an einem Standort der Feuerwehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen den jeweiligen Namen der Ortsfeuerwehren. „Jugendfeuerwehr“ kann durch „JFW“ abgekürzt werden.
- 2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gilt § 3.
- 4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.
- 5) Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr gegenüber der Gemeindefeuerwehrleitung, dem Gemeindefeuerwehrausschuss und nach außen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses eingesetzt.
- 6) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen geeignete Angehörige der Gemeindefeuerwehr sein, sollten über einen Gruppenführerlehrgang verfügen und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Sie müssen im Besitz der Jugendleiter-Card sein. Ein entsprechender Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 muss mit Erfolg abgeschlossen sein.
Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter Ausnahmen zulassen.

- 7) Die Jugendfeuerwehrmitglieder wählen für die Dauer von einem Jahr einen Jugendfeuerwehrsprecher aus ihren Reihen. Dies sollte ein geeignetes Mitglied der Jugendfeuerwehr sein, welches die Jugendfeuerwehr nach außen vertritt und in regelmäßigen Abständen dem Jugendfeuerwehrwart über Probleme und Befindlichkeiten innerhalb der Jugendfeuerwehr berichtet.
- 8) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend; vorgenannte Regelungen sind altersgerecht und in geeigneter Weise umzusetzen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilungen

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie dauerhaft dienstunfähig geworden sind, sowie auf Antrag.
- 2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- 3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.
- 4) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Mitglieder der passiven Abteilung /Frauengruppe

- 1) In die passive Abteilung /Frauengruppe der Feuerwehr können Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Belgershain aufgenommen werden, wenn Sie bereit sind, die Feuerwehr bei der Erfüllung der außerdienstlichen Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.
- 2) Angehörige der passiven Abteilung / Frauengruppe sind während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr über die Gemeinde Belgershain bei der Unfallkasse Sachsen versichert.
- 3) Die Mitglieder der passiven Abteilung / Frauengruppe wählen ihren Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- 5) Für Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- 1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme in die Feuerwehr sowie den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr.
- 2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, sowie den Ortswehrlern, dem Jugendfeuerwehrwart und je einem Vertreter (pro 20 Mitglieder der aktiven Abteilung) der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehren, welche auf die Dauer von 5 Jahren durch diese gewählt werden. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie Frauengruppen können beratend hinzugezogen werden. Der Stellvertreter des Gemeindeführers, der Schriftführer und der Kassenwart nehmen von Amts wegen ohne Stimmrecht an der Beratung teil, sofern sie nicht gewählte Vertreter der Ortswehr sind
- 3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mindestens eine Woche vor Beratungstermin, einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 4) Der Bürgermeister ist zu Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- 5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem, dem Jugendwart, dem Gerätewart und einem Vertreter (pro 10 Mitglieder der aktiven Abteilung) der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr, welche auf die Dauer von 5 Jahren durch diese gewählt werden.
- 8) Des Weiteren gelten die Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Alle Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses haben gleiches Stimmrecht. Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleiter können in den Ortsfeuerwehrausschuss eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

- 1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter.
- 2) Der Gemeindefeuerwehrleiter sowie sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- 4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und der Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- 5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach dem Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers vorläufig weiter zu führen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit der Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- 6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- 7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- 8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes anzuhören.
- 9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- 10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- 11) Für die Ortswehrleiter gelten die Abs. 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- 1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- 2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- 4) Die Unterführer zeigen eine vorbildliche Teilnahme am Dienst- und Einsatzgeschehen. Die Zug- und Gruppenführer sind zur aktiven Mitarbeit bei der Standortausbildung verpflichtet.

- 5) Für Gerätewarte gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zu Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- 3) Der Schriftführer soll sich um die Fortführung einer Feuerwehrchronik bemühen.
- 4) Für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- 1) Das Wahlrecht richtet sich nach § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung. Wahlen sind frei, gleich, geheim und als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durch Briefwahl durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Funktionen zu besetzen sind. Wahlen sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten teilgenommen hat.
- 2) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrlers und seines Stellvertreters, der Ortswehrlers und ihrer Stellvertreter, die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die vorgeschlagenen Bewerber haben vorab der Briefwahlhandlung die Annahme des Amtes im Falle ihrer Wahl schriftlich zu bestätigen.
- 3) Es wird ein Briefwahlvorstand mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern aus den Mitgliedern der Feuerwehr gebildet und durch den Bürgermeister berufen. Der Briefwahlvorstand ermittelt die Wahlergebnisse. Die Gemeinde nimmt die Aufgaben der Wahlbehörde wahr.
- 4) Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag und den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes sowie des Termins zur Auszählung der Briefwahlstimmen den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Bekanntmachungen auf der Ebene der Gemeindefeuerwehr erfolgen durch den Gemeindefeuerwehrlers durch Aushang in allen Ortsfeuerwehren. Bekanntmachungen für die Ortsfeuerwehr erfolgen durch den Ortswehrlers durch Aushang in der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 5) Mit der Wahlbekanntmachung beginnt die Briefwahl. Der Gemeinde- oder der Ortswehrlers übergibt der Wahlbehörde ein Wählerverzeichnis mit den Wahlberechtigten für die jeweiligen Wahlen. Die Briefwahlunterlagen sind den

Wahlberechtigten innerhalb einer Woche zuzuleiten. Gehen Wahlunterlagen nicht zu oder verloren, werden diese auf schriftlichen Antrag neu erteilt und in Verlust geratene Wahlunterlagen für ungültig erklärt. Briefwahlunterlagen müssen bis zum Tag vor der Auszählung bei der Wahlbehörde eingehen. Die Rücksendung ist für die Wahlberechtigten kostenfrei.

- 6) Der Vorsitzende des Briefwahlvorstandes lädt die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen zur Sitzung zur Auszählung der Briefwahl ein. An der Stimmenauszählung können jedes Feuerwehrmitglied, der Bürgermeister, dessen Beauftragter und die Gemeinderäte als Zuschauer teilnehmen.
- 7) Die Wahlbehörde übergibt am Tag der Auszählung dem Briefwahlvorstand alle eingegangenen Wahlbriefe. Der Briefwahlvorstand überprüft, ob die Wahlbriefe jeweils verschlossen und unbeschädigt sind. Beschädigte oder offene Wahlbriefe oder Briefe, welche sonst zur Verletzung des Wahlgeheimnisses Anlass geben, sind zurückzuweisen. Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Niederschrift zu vermerken. Nicht zurückgewiesene Wahlbriefe sind zur Wahl zuzulassen.
- 8) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes öffnen die Wahlbriefe und legen die entnommenen Stimmzettel ungesehen in eine verschlossene, leere Wahlurne ein. Danach werden alle Stimmzettel der Wahlurne entnommen, nach der jeweiligen Wahl sortiert und das Ergebnis für jeden Wahlbewerber ermittelt. Ungekennzeichnete oder nicht eindeutig gekennzeichnete Stimmabgaben sind ungültig. Deren Anzahl wird in der Niederschrift vermerkt.
- 9) Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes dem Bürgermeister zu übergeben. Das Wahlergebnis zur Wahl des Gemeindegewehrleiters und seines Stellvertreters hat der Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindegewehrleiter dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt danach den Gemeindegewehrleiter und seinen Stellvertreter ein.

§ 17

Kameradschaftskasse

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Belgershain verfügt mit ihrer Ortsfeuerwehren Belgershain und Threna über eine Kameradschaftskasse je Ortsfeuerwehr. Das jährliche Budget besteht aus einem Sockelbetrag von 1.000 Euro pro Ortsfeuerwehr sowie einer flexiblen Komponente von 50 Euro pro aktivem Kameraden.
- 2) Die Kameradschaftskasse dient zur Finanzierung von Beförderungen, Auszeichnungen, und sonstigen Ehrungen, Kameradschaftsabenden, wichtigen Dingen der Kameradschaftspflege und der Festigung der Einsatzmoral innerhalb der Feuerwehr. Die Finanzierung berührt nicht die Rechtspflichten der Gemeinde aus dem Feuerwehrrecht.
- 3) Die Kameradschaftskasse ist eine Kasse im Sinne des Gemeindekassenrechtes. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann im Rahmen des Abs. 2 nähere Regeln zur Verwendung der Gelder der Kameradschaftskasse treffen.

- 4) Die Bezuschussung der Jugendfeuerwehr erfolgt über einen Sockelbetrag von 300 Euro pro Ortsfeuerwehr sowie 10 Euro pro Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- 5) Grundlage für die Bezuschussung nach Abs. 1 und 4 ist die Feuerwehrstatistik des abgelaufenen Jahres.
- 6) Der Gemeindeführer ist für den Verbrauch der Gelder gegenüber der Gemeindeverwaltung rechenschaftspflichtig.

§ 18 Aufwandsentschädigung

- 1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige mit erheblichem Mehraufwand (Funktionsträger) orientiert sich an der Sächsischen Feuerwehrverordnung, an der Einwohnerzahl und der Organisation der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
 - Gemeindeführer 140 Euro
 - Stellv. Gemeindeführer 70 Euro
 - Ortswehrleiter 100 Euro
 - Stellv. Ortswehrleiter 50 Euro
 - Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Jugendwart und andere alternativ aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig werden 50 Euro.
- 2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Feuerwehren beträgt 15 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.
- 3) Werden durch Kameraden der Feuerwehr mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, so werden auch die jeweiligen Aufwandsentschädigungen zusammengezählt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer beträgt monatlich höchstens 175 Euro, für die Ortswehrleiter höchstens 120 Euro, für alle übrigen Funktionsträger höchstens 100 Euro.
- 4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Stadt- oder Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung wie der Vertretene. Bereits gewährte Aufwandsentschädigungen werden angerechnet.
- 5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 4 werden vierteljährlich ausbezahlt. Durch den Gemeindeführer werden Änderungen der Funktionsbesetzung bekannt gegeben.
- 6) Die Reinigung der Feuerwehrgerätehäuser wird von Kameraden der Feuerwehren übernommen. Hierfür ist ein Betrag von 750 Euro, durch die Gemeindeverwaltung im ersten Quartal des laufenden Jahres auf das Konto der Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu entrichten.
- 7) Die Reinigung der Feuerwehrgerätehäuser kann durch geeignete Firmen übernommen werden. Auf die besonderen Anforderungen für Arbeiten in sensiblen Bereichen ist das Personal bei Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.12.1999, zuletzt geändert am 12.03.2001 außer Kraft.

Belgershain, den 29.09.2020

Thomas Hagenow
Bürgermeister